

STADT GRIMMEN

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 6

"WINDPARK JESSIN"

BEGRÜNDUNG

Bearbeitungsstand: 30.10.1997

Inhalt

1	ERFORDERNIS UND ANLAß.....	2
2	LAGE, ABGRENZUNG UND VERFÜGBARKEIT DER FLÄCHEN	2
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	2
4	BESTANDSSITUATION.....	3
4.1	NUTZUNGEN INNERHALB DES PLANGEBIETES: LANDWIRTSCHAFT	3
4.2	WOHNNUTZUNGEN IN DER UMGEBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
4.3	VERKEHR	3
4.4	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR, RICHTFUNKKORRIDORE	3
4.5	TRINKWASSERSCHUTZ	3
4.6	ERHOLUNG, FREMDENVERKEHR UND TOURISMUS	3
4.7	NATUR UND LANDSCHAFT	4
4.7.1	Landschaftsbild	4
4.7.2	Arten und Biotope.....	4
4.8	IMMISSIONEN.....	4
4.9	DENKMAL- UND BODENDENKMALSCHUTZ.....	5
5	INHALT UND AUSWIRKUNG DER PLANUNG.....	5
5.1	ART DER NUTZUNG UND FESTSETZUNG DER STANDORTE DER WINDENERGIEANLAGEN	5
5.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	5
5.3	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN UND NEBENANLAGEN	6
5.4	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	6
5.5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG.....	6
5.6	WEITERE VERKEHRSTRASSEN UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	7
5.7	TRINKWASSERSCHUTZ	7
5.8	ERHOLUNG, FREMDENVERKEHR UND TOURISMUS	8
5.9	NATUR UND LANDSCHAFT	8
5.9.1	Vermeidung.....	8
5.9.2	Eingriffsminimierung	8
5.9.3	Kompensation	8
5.10	IMMISSIONSSCHUTZ	9
6	BODENORDNENDE MAßNAHMEN	9
7	FOLGEMAßNAHMEN UND KOSTEN	9
8	HINWEISE.....	10
9	VERFAHRENSABLAUF	10

Anlage:

Schalltechnisches Gutachten
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

1 Erfordernis und Anlaß

Die Betreibergesellschaft Lütke & Schweer GbR beabsichtigt am Standort Jessin, innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Grimmen südwestlich der Ortslage Jessin einen Windpark zu errichten. Der Windpark soll aus 6 Einzelanlagen mit einer maximalen Leistung von je 1,65 MW (maximale Gesamtnennleistung 9,9 MW) bestehen.

Nach Maßgabe des Raumordnungsverfahrens ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan oder Bebauungsplan zur Schaffung des Baurechtes erforderlich. Die Windkraftanlagen sollen entsprechend einer optimalen Flächenausnutzung festgesetzt werden.

Um den Belangen der optimalen Windausnutzung, des Schallschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes gerecht zu werden, sind die Standorte der Anlagen festzusetzen und die baulichen Maße zu begrenzen. Weiterhin ist es erforderlich, die Erschließung der Anlagen zu sichern.

2 Lage, Abgrenzung und Verfügbarkeit der Flächen

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist von Ackerflächen umgeben und grenzt im Westen an die Landesstraße L 19. Er ist westlich der Stadt Grimmen gelegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen Teile der Flurstücke 2/1, 2/4, 2/6, 17, 3/13, 3/17, 3/23, 4/18, 4/20, 4/22, alle Flur 1, Gemarkung Jessin.

Die Lage des Gebietes ist aus dem Übersichtsplan auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:25.000 und der genaue Geltungsbereich aus der Planzeichnung (Teil A des Vorhaben- und Erschließungsplanes) im Maßstab 1:2.000 ersichtlich.

Die Flurstücke Nr. 2/1, 2/4 und 4/20 sind in Privateigentum und dürfen von der Betreibergesellschaft zur Errichtung und Betreibung von Windenergieanlagen genutzt werden. Langfristige Nutzungsverträge über 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage liegen vor. Die Standorte und Wege auf den Flurstücken 2/6, 17, 3/13, 3/17, 3/23, 4/18 und 4/22 werden von der Betreibergesellschaft Lütke & Schweer von der Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH gekauft. Vorverträge, die den Eigentümerwechsel sicherstellen, sind bereits abgeschlossen.

3 Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern (RRÖP VP) ausgewiesenen Eignungsraumes für Windenergieanlagen. Dieser Eignungsraum erstreckt sich über die Gemeindegebietsgrenze hinaus in die angrenzende Gemeinde Wendisch Bagendorf. Die Nachbargemeinde beabsichtigt nicht einen Windpark festzusetzen.

Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist die Fläche des Sondergebietes Windenergieanlagen anders abgegrenzt als im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Fläche für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplanes liegt teilweise auch außerhalb des im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehenen Eignungsraumes. Aus diesen Gründen ist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich nicht genehmigt worden. Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet soll dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes angepaßt werden. Nach Errichtung des mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 festgesetzten Windparks soll eine Genehmigung weiterer Standorte als privilegierte Vorhaben im Außenbereich innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes "Windenergieanlagen" nicht möglich sein. Aufgrund der fehlenden Genehmigung für den Bereich des Sondergebietes "Windenergieanlagen" des Flächennutzungsplanes und der vom Flächennutzungsplan abweichenden Abgrenzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan ein vorzeitiger Plan gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern besteht Funktionsüberlagerung mit landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen, mit einem Tourismusentwicklungsraum sowie im östlichen Planungsraum mit einem Vorsorgegebiet für Trinkwassersicherung. Die Beeinträchtigungen der Belange sind so gering wie möglich zu halten.

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde gemäß landesplanerischer Beurteilung vom 20.03.1997 positiv beschieden. Der im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 festgesetzte Windpark entspricht den Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung.

4 Bestandssituation

4.1 Nutzungen innerhalb des Plangebietes: Landwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit von einer landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft als eine zusammenhängende Ackerfläche genutzt. Diese Nutzung ist aufgrund des fruchtbaren Bodens für die Flächen gut geeignet. Nach Aussagen des Amtes für Landwirtschaft, Stralsund liegen die Bodenwertzahlen im Planungsgebiet bei 57/58 Bodenpunkten auf der bei 100 begrenzten Skala. Die Böden sind damit für die landwirtschaftliche Produktion als sehr wertvoll einzustufen. Künftige Flächenstillegungen sind deshalb nicht zu erwarten. Bauliche Maßnahmen müssen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

4.2 Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes

Die nordöstlich des Plangebietes gelegene Ortslage Jessin zeichnet sich durch eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft aus. Im Flächennutzungsplan ist sie als Gemischte Baufläche dargestellt. Die Entfernung zu den Windenergieanlagen beträgt mehr als 500 m.

An der Landesstraße L 19 in mehr als 350 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich ein einzeln liegendes Wohngebäude.

Die Ortslage Leyerhof der Gemeinde Wendisch Baggendorf befindet sich jenseits der künftigen Autobahn A 20 in mehr als 650 m Entfernung zum Plangebiet.

4.3 Verkehr

Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L 19 Grimmen-Tribsees. Aus dem Plangebiet heraus gibt es mehrere landwirtschaftlich genutzte Zufahrten auf die Landesstraße. Gemäß den Hinweisen zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen über Vorhaben- und Erschließungsplänen für Windkraftanlagen des BLUM ist mit Windenergieanlagen ein Abstand der Kipphöhe bzw. mindestens von 50 m Landesstraßen einzuhalten.

Zur geplanten Autobahn A 20 ist mit Hochbauten jeder Art gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten. Gemäß der o.g. Hinweise des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V ist der einzuhaltende Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Autobahn entsprechend dem von Landesstraßen.

Im Zuge der Linienoptimierung der A 20 kann es noch zu geringfügigen Verschiebungen der Trasse kommen. Aus diesem Grunde sind alle baulichen Maßnahmen des Windparks in einem Abstand von mindestens 100 m von der A 20-Trasse vorzusehen.

4.4 Technische Infrastruktur, Richtfunkkorridore

Für die Planung des Windenergieparks ist die Lage des Stromnetzes von Bedeutung. Zwei 20 kV-Leitungen durchqueren das Plangebiet. Zu den bestehenden Stromversorgungsleitungen sind Mindestabstände einzuhalten. Sie betragen zur 20-kV-Trasse gemäß den Hinweisen des BLUM Kipphöhe, mindestens jedoch 50 m.

Richtfunkkorridore liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Ein nördlich der Landesstraße L 19 verlaufender Richtfunkkorridor ist von dem Vorhaben nicht berührt.

Erdgasleitungen oder Rohrleitungen queren das Plangebiet nicht.

4.5 Trinkwasserschutz

Der östliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb der Wasserfassung Grimmen. In der TWS III sind Neubauten gemäß TGL 43850/02 (Trinkwasserschutzzonen Festlegungen für Grundwasser in Lockergesteinsgrundwasserleitern) so durchzuführen, daß nachteilige Beeinflussungen von Beschaffenheit und Menge der Trinkwasserressourcen vermieden werden. Die Schutzzone III soll u.a. den Schutz vor Verunreinigungen gewährleisten, sie dient damit als Pufferzone.

4.6 Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus

Das Plangebiet ist innerhalb eines im Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Tourismusentwicklungsraumes gelegen.

Der Aspekt Naherholung im Sinne der fußläufigen Erholung für die ortsansässigen Bevölkerung in diesem Teil des Gemeindegebietes hat aufgrund der Entfernung der Ortslagen und der wenigen Wege keine nennenswerte Bedeutung. Die Wege sind teilweise für den Radverkehr nur äußerst schwer befahrbar.

Beeinträchtigungen der vorhandenen Baudenkmale in Leyerhof, Jessin und Wendisch-Baggendorf sind durch den Windpark nicht zu erwarten.

4.7 Natur und Landschaft

Der Untersuchungsraum zählt zur ebenen bis flachwelligen Grundmoränenlandschaft der Nordöstlichen Lehmplatten und ist im wesentlichen geprägt von weiten, großschlägigen Ackerflächen.

Er liegt nicht innerhalb eines Vorsorge- bzw. Vorrangraumes für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Landschaftsschutzgebiet Trebeltal liegt in nördlicher Richtung in mehr als 2,0 km Entfernung.

Die durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartenden Eingriffe sind so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Das Vorhabengebiet ist für Großvögel kein bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet.

Parallel zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden, der insbesondere den Aspekt des Landschaftsbildes näher untersucht.

4.7.1 Landschaftsbild

Während der Nahbereich des Windparkstandortes (200 m Radius) eine strukturlose Ackerfläche darstellt, finden sich im Mittelbereich (1.500 m Radius) lediglich drei teils baum-, teils buschbestandenen Sölle. Erst am Rand des Mittelbereiches und im Fernbereich (2.500 m Radius) sind Landschaftsstrukturelemente von stärkerer Bedeutung vorhanden. Zu ihnen zählen weitere Alleenabschnitt und einige Wald- bzw. Gehölzränder.

Einige Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind ebenfalls vorhanden. Dies sind die baulichen Anlagen der ehemaligen bzw. weiterhin genutzten Stallanlagen und Technikstützpunkte in Jessin und Leyerhof.

4.7.2 Arten und Biotope

Die Flächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, werden intensiv ackerbau-lich genutzt und dienen nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für nicht kultivierte Vegetation und Fauna.

In mittlerer Entfernung zum Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden sich einige Sölle, die gemäß § 2 des 1. NatSchG M-V geschützt sind.

Für das Plangebiet selbst besteht kein Schutzstatus für den Großvogelschutz. Erst das Trebeltal nördlich des Plangebietes in mehr als 2 km Entfernung ist für den Vogelschutz von besonderer Bedeutung.

4.8 Immissionen

Im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung befinden sich bisher keine Windenergie- oder andere schallemitierende Anlagen. Stärker emittierend ist allein der Kfz-Verkehr, insbesondere der der Landesstraßen L 19. Künftig ist mit weiteren Immissionen ausgehend vom Verkehr der geplanten Autobahn A 20 zu rechnen.

In der Nachbargemeinde Wendisch-Baggendorf am Standort Bassin in mehr als 1,5 km Entfernung zur Windenergieanlagen 1 sind zwei Windenergieanlagen geplant. (Sie befinden sich außerhalb des im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm festgestellten Eignungsraumes für Windenergieanlagen.)

Ein geräuschempfindlicher Bereich in etwas mehr als 500 m Entfernung vom Plangebiet ist die Ortslage Jessin. Sie hat gemäß der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau den Schutzstatus eines Mischgebietes mit den Orientierungswerten 60 dB(A) tags und 50 dB(A) bzw. 45 dB(A) für Industrielärm nachts. Den gleichen Schutzstatus genießt die Ortslage Leyerhof in mehr als 600 m Entfernung vom Plangebiet jenseits der künftigen Autobahn A 20 in der Gemeinde Wendisch Baggendorf. Hier sind aber Immissionsbeeinträchtigungen nicht mehr zu erwarten.

4.9 Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, dennoch ist im Zuge von Baumaßnahmen mit archäologischen Funden zu rechnen.

5 Inhalt und Auswirkung der Planung

5.1 Art der Nutzung und Festsetzung der Standorte der Windenergieanlagen

Auf einer auch weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen in relativ regelmäßigen Abständen in einer Reihe zur Hauptwindrichtung (NW-SO) sechs Windenergieanlagen mit einer maximalen Einzelnennleistung von 1,65 MW, d.h. einer Gesamtnennleistung von 9,9 MW errichtet werden. Die Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen mit einer geringen Grundfläche mit einem Radius von maximal 33,0 m.

Um die Art der Nutzung sicherzustellen, wird der Bereich mit den Windenergieanlagen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen festgesetzt. Im einzelnen sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen mit einer Höchstnennleistung von 1,65 MW einschließlich der zugehörigen Kranplätze, Trafostationen und Übergabestationen sowie der zur Erschließung notwendigen Wege,
- landwirtschaftliche Nutzung durch Ackerbau und Grünlandwirtschaft.

Gegenüber dem Entwurfsexemplar zur Trägerbeteiligung wurde die Nennleistung der Einzelanlagen um 0,15 MW erhöht. Der Bau eines weiteren bisher nicht auf dem Markt befindlichen Anlagentypes wird damit möglich. Für die Stromeinspeisung dürften sich daraus keine Probleme ergeben, da eine Einspeisung des erzeugten Stromes erst nach einigen Kilometern in Richtung Rakow erfolgt. Bis zum Einspeisepunkt dürfte die Gesamteinspeisung wieder höchstens bei 9 MW liegen.

Die festgesetzten 6 Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind mit dem Konzept der Betreiber abgestimmt und ergeben sich aus

- der möglichst optimalen Ausnutzung der Windkraft durch die Windenergieanlagen,
- dem Einhalten eines geforderten Mindestabstandes zur Landesstraße L 19 von 67,5 m und zur Autobahntrasse A 20 von 100 m
- der Ausrichtung und den Abstände untereinander
- den geforderten Abständen zu den Mittelspannungsleitungen von mindestens 50 m und einer angenommenen Kipphöhe als Nabenhöhe von 67,5 m
- der Abgrenzung des Eignungsraumes für Windenergieanlagen dargestellt im ersten Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern.

Bezüglich der Abstände der Windenergieanlagen von anderen Anlagen besteht mit der DEGES, der HEVAG und dem Straßenbauamt Einvernehmen.

Für die optimale Anordnung der Windenergieanlagen ist die Festsetzung der Standorte notwendig. Ein Standort wird als Mittelpunkt der Windkraftanlagen definiert.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter den Windenergieanlagen außerhalb der befestigten Flächen weiterhin zulässig, denn sie behindert den Betrieb der Windenergieanlagen nicht. Da der Boden fruchtbar ist, soll er nicht brach fallen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Nabenhöhe der vorgesehenen Windenergieanlagen beträgt 67 m über Turmfuß. Hinzu kommt eine Fundamenthöhe von maximal 1,5 m Höhe. Die Nabenhöhe ist mit maximal 67,5 m über Geländeoberkante festgesetzt. Die Fundamenthöhe von 1,5 m kommt demnach nur zum Tragen, wenn die Mastlänge reduziert würde. Die Beschränkung der Nabenhöhe der Windenergieanlagen dient dem Schutz des Landschaftsbildes und der Begrenzung der Schallausbreitung.

Weiterhin wird die Gesamthöhe der baulichen Anlagen mit maximal 100 m festgesetzt, denn bei einem maximal ausgereizten Radius der Rotoren mit 33 m und der maximale festgesetzten Nabenhöhe von 67,5 m wäre eine Überschreitung der 100 m Grenze möglich, was eine Kennzeichnung für den Luftverkehr nach sich ziehen würde. Die Vergrößerung des Rotorradiuses gegenüber dem Entwurfsexemplar zur Trägerbeteiligung ist notwendig geworden, da die Firma der zuvor geplanten Anlagen im Konkursverfahren steht. Um die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen von 100 m über der Erdoberfläche einzuhalten, wird entweder ein kleinerer Rotor, ein kürzerer Turm verwendet.

Die Fundamentplatte besteht aus einem achteckigen Fundament mit einer Kantenlänge von 5,01 m und einer Höhe von 2,00 m. Entsprechend der Kantenlängen ist die Fläche auf 125 m² festgesetzt, um die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Die Oberkante der Platte liegt maximal 1,5 m über Geländeoberfläche. Die über die Geländeoberfläche hinausragende Fundamentplatte wird mit Boden umgeben. Die Störung des Landschaftsbildes soll so minimiert werden.

5.3 Überbaubare Flächen und Nebenanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen, innerhalb derer die Windenergieanlagen einschließlich Rotor zu stehen kommen. Die Rotoren sind Teil der baulichen Anlagen und deshalb innerhalb der Flächen gelegen. Da die überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung des Rotors vollständig überbaut sind und die Nebenanlagen der Kranplätze auch mit ihrem tatsächlichen Flächenbedarf festgesetzt sind, findet eine 100 % Überbauung statt. Die Grundflächenzahl ist daher mit GRZ=1,0 festgesetzt.

Mit dem Radius der überbaubaren Flächen, innerhalb derer sich die Rotoren zu bewegen haben, erfolgt die Festsetzung der maximalen Rotorgröße mit 33 m.

Nebenanlagen sind nach Landesbauordnung auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Nebenanlagen der Kranplätze liegen teilweise außerhalb der überbaubaren Flächen. Sie sollen direkt neben den Verkehrsflächen zu liegen kommen, um Versiegelung durch zusätzliche Zuwegung zu vermeiden und sind daher in ihrer Lage festgesetzt.

5.4 Örtliche Bauvorschriften

Der Rotor soll aus 3 Blättern bestehen. Diese sind an der Windseite vor dem Turm angebracht (Luvläufer). Es sind Langsamläufer festgesetzt, um ein ruhiges Landschaftsbild zu bewahren.

Auch aus diesem Grunde ist die weiße Farbgebung festgesetzt. Es soll keine Signalwirkung von den Windenergieanlagen ausgehen.

Die Befestigung der Wege garantiert ihren Bewuchs, so daß sie sich optisch in die landwirtschaftlich genutzten Flächen einfügen.

5.5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Anlagen ist von der Landesstraße L 19 vorgesehen. Die Windenergieanlagen werden untereinander durch einen 4,5 m breiten Weg verbundenen, um die Anlagen in mitten der Ackerflächen bauen und künftig warten zu können.

Die Erschließung von der Landesstraße und die interne Erschließung mit einer möglichst kurzen Verbindung zwischen den Windenergieanlagen und einer Wegebreite von 4,5 m gewährleistet, daß so wenig Fläche wie möglich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und die Kosten des Bauvorhabens auf ein maximales Maß begrenzt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen wird bei dieser Erschließung in einem geringst möglichem Maße behindert. Eine geringere Wegebreite ist aufgrund der Achslast und des Radstandes des Kranwagens nicht möglich.

Die Verkehrsflächen werden überwiegend vom Vorhabenträger gekauft. Sie stehen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung künftig nicht mehr zur Verfügung. Weiterhin dienen sie nicht überwiegend der Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr. Die gewählte Festsetzungsmöglichkeit als private Verkehrsflächen entspricht der künftigen Nutzung.

Die Zufahrt zur Landesstraße L 19 stellt eine Sondernutzung dar. Um die Beeinträchtigung der für die Landwirtschaft sehr wertvollen Flächen so gering wie möglich zu halten, ist eine neue Zufahrt erforderlich. Die Zufahrt wird auch von den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen genutzt werden können. Für die Zufahrt zur Windkraftanlage Nr. 1 kann eine weiter nördlich außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelegene Zufahrt entfallen. Die Aufgabe einer vorhandenen Zufahrt auf dem Flurstück 2/1 wird über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer des Flurstücks geregelt und im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verankert. Sowohl der Eigentümer als auch der Pächter der Fläche hat sich mit der Aufgabe einer vorhandenen Zufahrt einverstanden erklärt. Die Aufweitung der Verkehrsflächen im Anschluß an die Landesstraße L 19 berücksichtigt die Schleppkurve eines Kranwagens.

Von der Zufahrt aus ist die Landesstraße L 19 gut einsehbar. Aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz der Zufahrt sind Verkehrsbehinderungen nicht zu erwarten.

Der Abstand der Windenergieanlagen 1 zur Landesstraße L 19 beträgt 80 m und erfüllt damit den geforderten Mindestabstand der Kipphöhe = 67,5 m.

Die Wege dienen ausschließlich der Erschließung der Anlagen und der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, sie stellen keine öffentlichen Wege dar. Dem entsprechend sind sie als Verkehrsflächen der Anlagenbetreiber festgesetzt und werden als Privatstraßen bewirtschaftet werden.

5.6 Weitere Verkehrstrassen und technische Infrastruktur

Die Windenergieanlagen stehen in einer Reihe, die etwa parallel zur künftigen Autobahn A 20 verläuft. Zur Trasse der A 20 wird der im Raumordnungsverfahren geforderte Mindestabstand von 100 m eingehalten. Die DEGES hat den Anlagenstandorten des Raumordnungsverfahrens, von denen aufgrund der jetzt detaillierteren Planung nur geringfügig abgewichen wird, zugestimmt. Der Abstand der Windenergieanlagen zur Autobahntrasse ist gegenüber den im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Standorten nicht geringer geworden.

Die von der HEVAG geforderten Mindestabstände von 50 m zu den das Plangebiet querenden Mittelspannungsleitungen mit 20 kV werden ebenfalls eingehalten. Der Abstand der Windenergieanlagen zu den Leitungen entspricht mindestens der maximalen Nabenhöhe von 67,5 m. Die Freileitungen dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0100, 0210, 211, 0298 und DIN 1998 einzuhalten.

Die erzeugte Energie kann über ein 110/20-kV-Umspannwerk in das 110-kV-Netz eingespeist werden. Das Umspannwerk ist in Koordinierung mit dem Vorhaben "Windpark Rakow" am Weg von Boltenhagen nach Grischow unter der 110-kV-Freileitung Siedenbrünzow-Grimmen zu errichten. Für den 20-kV-Anschluß ist ein Kabel vom Standort des Umspannwerkes über Dönnie entlang des Weges nach Jessin bis zum Standort der Windkraftanlage 6 zu legen, an der die Übergabestation des Windparks errichtet werden sollte. Es soll als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigt werden.

Die erforderlichen Leitungen zwischen den Windenergieanlagen werden im Verlauf der Erschließungswege unterirdisch verlegt werden.

Mit der Zuwegung wird eine vorhandene Trinkwasserleitung AZ DN 150 der ZWAG überbaut. Die Leitung vor Schaden zu bewahren. Eine Bedeckung der Leitungen von 1,20 m ist zu sichern. Bei den Baumaßnahmen ist im Leitungsbereich Handschachtung durchzuführen. Der Graben ist dann fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Das Leitungsrecht ist dem ZWAG durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Leitungen weiterer Versorgungsträger sind vom Vorhaben nicht berührt.

5.7 Trinkwasserschutz

Die festgestellte Trinkwasserschutzzone IIIb der Fassung Grimmen ist in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.

Aufgrund der hohen Pufferfunktion des lehmigen Bodens ist das Grundwasser vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen behindert nicht diese Pufferfunktion. Für die Windenergieanlagen sind aufgrund des anstehenden Baugrundes Flachgründungen ausreichend. Die Fundamente liegen somit oberhalb des Grundwasserspiegels und beeinträchtigen den Grundwasserleiter nicht.

Zudem werden bei Windenergieanlagen technische Vorkehrungen getroffen, die ein Austreten von Schadstoffen, wie z.B. Schmieröle, ausschließen. Beim Bau der Anlagen und Wege sind die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes W 101 - Trinkwasserschutzgebiete zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters ist somit nicht zu erwarten.

5.8 Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus

Im Nah- und Mittelbereich (bis 200 m bzw. bis 1.500 m Radius) des geplanten Windparks sind keine Wege oder Fremdenverkehrseinrichtungen vorhanden. Es können daher keine negativen Auswirkungen auf Fremdenverkehrseinrichtungen eintreten. Auswirkungen im Fernbereich werden als unbedeutend eingestuft, zu dem keine Aussichtspunkte vorhanden sind.

Mit Beeinträchtigungen der örtlichen Fremdenverkehrswirtschaft ist nicht zu rechnen. Fremdenverkehrliche Entwicklungsabsichten kreislicher, gemeindlicher oder privater Art sind nicht berührt. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist somit für Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus verträglich. Da Windenergieanlagen subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen werden, kann sich der Windpark sogar zu einem Ausflugsziel entwickeln.

5.9 Natur und Landschaft

Der Windpark stellt einen Eingriff im Sinne des § 1 des 1. NatG M-V dar. Die Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG ist anzuwenden.

Die Sölle in der Nähe des Windparkes, welche gemäß § 2 NatSchG M-V, geschützt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

5.9.1 Vermeidung

Der Windpark liegt in mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Eignungsflächen.

Die Standorte liegen auf einer an Landschaftsstrukturen armen Ackerfläche, die intensiv bewirtschaftet wird. Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen in der weiteren Umgebung durch landwirtschaftliche Gebäudeanlagen wie Stallungen und Lagerflächen. Da der Eingriff in Natur und Landschaft an diesem Standort relativ gering ist, wird er zugunsten des Belanges der Förderung umweltschonender Energien zurückgestellt.

5.9.2 Eingriffsminimierung

Die Landesplanung erhebt die Forderung einer weitgehenden Bewahrung und nicht nachteiligen Veränderung des typischen Landschaftsbildes. Vor allem landschaftsbildprägende Strukturen sollen erhalten und geschützt werden. Die Windkraftanlagen werden das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Ihre Dominanz stellt eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft dar. Mit der Begrenzung der Nabenhöhe wird der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Die Begrenzung der Sockel- und Kranplatzfläche auf 125 m² und 520 m² bzw. 640 m² dient der Minimierung des Eingriffs in den Boden- und Wasserhaushalt.

Die Wege sind als kürzest mögliche Verbindung zwischen den Windenergieanlagen sowie zwischen der Windenergieanlagen 1 und der Landesstraße L 19 geführt. Die Wegebreite ist auf die verkehrlich notwendige Breite von 4,5 m begrenzt. Der Eingriff durch die Erschließung wird damit ebenfalls so gering wie möglich gehalten.

5.9.3 Kompensation

Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere ins Landschaftsbild. Weiterhin findet eine Versiegelung von Flächen statt. An Grundfläche für die Windkraftanlagen sind notwendigerweise ca. 750 m² zu versiegeln. Die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und die Kranplätze sind ebenfalls zu befestigen.

Das Maß der anzustrebenden Kompensationsflächen wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berechnet. Insgesamt sind ca. 1 ha zuvor intensiv genutzte Fläche zu bepflanzen.

Die nachhaltigen Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen kompensiert werden, die die optische Akzeptanz des Landschaftsbildes mit technischen Anlagen erhöhen. Sie sollen die natürliche Eigenart im betreffenden Gebiet stützen.

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes stehen keine Kompensationsflächen zur Verfügung, da hier die Landwirtschaft Vorrang hat. Es können deshalb keine Kompensationsflächen in den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes einbezogen werden.

Am Ortsrand von Jessin besteht die Möglichkeit einer Bepflanzung als Sichtschutz zum Windpark. Eine hier vorgenommene Bepflanzung erfüllt nicht nur eine Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild, sondern stellt auch eine Wertsteigerung für das Schutzgut "Arten und Lebensräume" und den abiotischen Naturhaushalt dar. Flächen stehen hier im notwendigen Umfang zur Verfügung. Der Eingriff kann damit vollständig ausgeglichen werden.

Die Umsetzung und Finanzierung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag geforderten Flächen und Maßnahmen wird über den Durchführungsvertrag zwischen der Betreibergesellschaft als Verursacher des Eingriffs und der Gemeinde sichergestellt.

5.10 Immissionsschutz

Für den Windpark wurde ein Schallschutzgutachten angefertigt. Hierin wurde der ursprünglich vorgesehene Anlagentyp Tacke herangezogen. Dies entspricht in den Höhen der Windenergieanlagen einer mittleren Windgeschwindigkeit. Der berechnete Schallleistungspegel bezieht sich auf eine Windgeschwindigkeit von 8 km/h. Die Berechnung wurde mit dem jeweilig ausgewiesenen Schallleistungspegel von 103 dB(A) ausgeführt. Impulzusläge und Tonzusläge sind bei dem Anlagentyp nicht erforderlich. Die Höhe der Geräuschquelle über Grund entspricht der Nabenhöhe der vorgesehenen Windenergieanlagen von 67 m. Die Windenergieanlagen werden als abstrahlende Schallquelle behandelt.

Ein immissionsempfindliches Gebiet in der Umgebung der Windenergieanlagen ist die Ortslage Jessin. Sie besteht nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen aus zwei gemischten Bauflächen. Die Orientierungswerte der DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau liegen für Mischgebiete bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Die Immissionslagen liegen auf der äußeren Umrandung des jeweiligen Gebäudequerschnitts. Der geringste Abstand zwischen Lärmquelle und der vorhandenen Wohnbebauung beträgt zur Ortslage Jessin ca. 535 m. Hier treten die stärksten Lärmbeeinträchtigungen mit Werten bis zu 41,0 dB(A) auf.

Die Immissionsrichtwerte der DIN 18 005 werden demnach sowohl tags als auch nachts für sämtliche in den Ortslagen betroffenen Wohngebäude eingehalten. Unzumutbare Beeinträchtigungen treten nicht auf.

Auch für das Einzelgebäude an der Landesstraße L 19 werden die Orientierungswerte eines Mischgebietes nicht überschritten.

6 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Teilungsgenehmigung für die Flächen der Windenergieanlagen und Wege, die vom Vorhabenträger erworben werden, liegt vor. Betroffen sind hiervon die Flurstücke Nr. 2/6, 3/17, 17, 3/23, 4/18 und 4/22 der Flur 1, Gemarkung Jessin.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die dahin führenden Wegeflächen, die sich auf anderen Flurstücken befinden, sind über langjährige Nutzungs- bzw. Pachtverträge auf 25 Jahre gesichert.

7 Folgemaßnahmen und Kosten

Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Anlagen sowie ihrer Erschließung finanzieren die Betreiber der Windenergieanlagen, der Vorhabenträger Lütke & Schweer GbR. Dies wird über den Durchführungsvertrag gesichert.

Ebenso ist der Vorhabenträger für die Finanzierung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich.

An der Finanzierung des Umspannwerkes wird sich der Vorhabenträger anteilmäßig beteiligen. Den Hauptanteil hierfür trägt der Vorhabenträger des Windparks in Rakow. Die Verlegung des Erdkabels bis zum Umspannwerk trägt ebenfalls der Vorhabenträger des "Windparks Jessin".

8 Hinweise

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Für die Windenergieanlagen ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen, da die Windenergieanlagen in militärische Tiefflugkarten eingetragen werden müssen. Für die Veröffentlichung ist es erforderlich, daß der Luftfahrtbehörde unter Angabe des Aktenzeichens V 630-623.18-2/615 der Baubeginn rechtzeitig (3 Wochen vorher) bekanntgegeben wird. Es sind die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzugeben:

1. Name des Standortes:
2. Geographische Standortkoordinaten nach Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen):
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
4. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN:

9 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Stadt Grimmen hat die Errichtung von 6 Windenergieanlagen im Bereich Jessin beschlossen und den Windenergieanlagenbetreibern Lütke & Schweer GbR den Zuschlag für das Aufstellen der Anlagen erteilt.

Für einen Vorhaben- und Erschließungsplan wurde ein Aufstellungsbeschluß am 26.06.1997 gefaßt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluß für den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 28. August 1997 von der Stadtvertretung der Stadt Grimmen gefaßt.

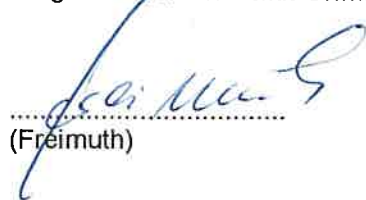
Der Abwägungs- und Satzungsbeschluß soll im November 1997 gefaßt werden.

Planungsbüro: BÜRO BLAU



(Lankenau)

Bürgermeister der Stadt Grimmen



(Freimuth)

